

# Vertragsbedingungen für Paketreisen

(Stand: Juni 2017)

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen für Paketreisen sind Bestandteil Ihres Vertrages mit der VOYAGE Reiseorganisation GmbH, im Folgenden kurz VOYAGE genannt.

## 1. Vertragspartner bei Paketreisen

1.1 VOYAGE nimmt Anmeldungen nur von Unternehmen, Organisationen und von Vereinen an, welche dem Reisenden gegenüber als Veranstalter im Sinne des Reiserechtes auftreten.

1.2 Vertragspartner für VOYAGE ist das Unternehmen, die Organisation oder der Verein, im Folgenden kurz Partner genannt.

## 2. Anmeldung und Abschluss des Vertrages

2.1 Mit der Rücksendung des unterschriebenen Gruppenvertrages bietet der Partner der VOYAGE Reiseorganisation GmbH den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.

2.2 Der Vertrag gilt für beide Seiten als verbindlich, sobald VOYAGE den Gruppenvertrag in Textform innerhalb von 2 Wochen im Rahmen einer Buchungsbestätigung angenommen hat. Mit dieser Bestätigung entsteht für VOYAGE Leistungspflicht.

## 3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen Prospektes und aus den darauf bezugnehmenden Angaben in dem Gruppenvertrag. Weichen die Leistungsbeschreibungen voneinander ab, so werden die Leistungen aus dem Gruppenvertrag geschuldet.

3.2 Ergibt sich aus einer der vorgenannten Leistungsbeschreibungen, dass Leistungen ausschließlich als Fremdleistungen vermittelt werden, so haftet VOYAGE nicht für etwaige Leistungen, Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der durch Dritte angebotenen Leistungen einhergehen.

3.3 Für Sonderwünsche, kundenseitige Vertragsbedingungen und den Bestand von mündlichen Nebenabreden liegt die Beweislast für das Zustandekommen der Vereinbarung beim Partner, wenn nicht zuvor eine Bestätigung in Textform durch VOYAGE erfolgt ist.

3.4 An dieser Stelle weist VOYAGE ausdrücklich darauf hin, dass VOYAGE Dritte weder in ihrer Funktion als Reisevermittler noch als Leistungsträger dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu tätigen, die den o. b. Leistungsumfang erweitern, abändern oder in direktem Widerspruch zu den hier vertraglich vereinbarten Inhalten stehen.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Mit Empfang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung des Reisepreises in Höhe von 20 Prozent innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Abreise, eingehend bei VOYAGE, zu zahlen. Bei Buchungen ab 4 Wochen vor Reiseantritt sollte aus gleichem Grund umgehend nach Rechnungserhalt, spätestens aber binnen 5 Werktagen am dem Tag der Reisebuchung, der gesamte Reisepreis gezahlt werden. Abgeschlossene Reiseversicherungen sind sofort zur Zahlung fällig. Entsprechende Zahlungsfristen werden in der Rechnung aufgeführt. Die Rechnung gilt als Reiseunterlage.

## 5. Rücktritt durch den Partner

5.1 Der Partner kann jederzeit vor Antritt der Reise von den vertraglichen Vereinbarungen zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen beider Partner sollte die Rücktrittserklärung in Textform erfolgen.

5.2 Tritt der Partner aus Gründen, die VOYAGE nicht zu verantworten hat oder aus höherer Gewalt, geschlossen vom Vertrag zurück oder reduziert die im Vertrag vereinbarte Teilnehmerzahl, so hat VOYAGE Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Ersatzanspruch ist wie folgt pauschaliert:

### Bei Rücktritt vom Gesamtvertrag:

bis 150 Tage vor Reisebeginn 250 € Bearbeitungsgebühr  
149. - 120. Tag vor Reisebeginn 10% des Gesamtpreises (mindestens jedoch 250 €)

119. - 90. Tag vor Reisebeginn 15% des Gesamtpreises

89. - 60. Tag vor Reisebeginn 40% des Gesamtpreises

59. - 30. Tag vor Reisebeginn 60% des Gesamtpreises

29. - 07. Tag vor Reisebeginn 70% des Gesamtpreises

06. - 01. Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtpreises am Abreisetag 90% des Gesamtpreises.

### Bei Rücktritt einzelner Teilnehmer aus dem Gesamtvertrag:

bis 120. Tag vor Reisebeginn keine Stornokosten

119. - 60. Tag vor Reisebeginn 5%

59. - 30. Tag vor Reisebeginn 25%

29. - 15. Tag vor Reisebeginn 60%

14. - 07. Tag vor Reisebeginn 80%

06. - 01. Tag vor Reisebeginn 90% am Abreisetag 90% des Einzelreisepreises pro zurücktretendem Teilnehmer.

(Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.)

Sollten die Stornobedingungen einzelner Beherbergungsbetriebe oder Transportunternehmen von diesen Bedingungen abweichen, so werden diese in dem jeweiligen Gruppenvertrag gesondert vereinbart.

### Bei Rücktritt von Einzelleistungen:

Tritt der Partner vor Reiseantritt von einzelnen, vertraglich vereinbarten Leistungen zurück, so gilt für die Berechnung der Ausfallkosten ebenfalls die vorgenannte Staffellung.

Die Prozentsätze beziehen sich in diesem Fall auf den Preis für die jeweilige Einzelleistung.

Der Partner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Stornopauschalen dann nicht zum Tragen kommen, wenn der Partner im Einzelfall den Nachweis führt, dass VOYAGE ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

5.3 Ändern sich aufgrund der Reduzierung der Teilnehmerzahl die Voraussetzungen (Mindestteilnehmerzahl etc.) für vertraglich vereinbarte Leistungen/Nebenabreden (Freiplätze, Abholung vom Heimatort etc.), so sind diese Vereinbarungen hinfällig. Sie behalten Ihre Gültigkeit ausschließlich durch eine erneute Bestätigung in Textform von VOYAGE in der Änderungsbestätigung/Rechnung.

## 6. Umbuchungen

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl, Zubuchung weiterer Einzelleistungen und Namensänderungen können jederzeit kostenfrei vorgenommen werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Bedingungen einzelner Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen) entgegenstehen. Ein Anspruch hierauf seitens des Vertragspartners besteht jedoch nicht. Entsprechende Informationen zu den gegebenen Einschränkungen und Fristen für das gebuchte Reiseziel erhalten Sie mit der Bestätigung/Rechnung auf Anfrage.

6.2 Änderungen des Reisezieles/Reisetermins werden bis 8 Wochen vor Reisebeginn nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch mit einer Bearbeitungsgebühr von 60 Euro in Rechnung gestellt.

6.3 Änderungen des Reisezieles/Reisetermins ab 8 Wochen vor Reisebeginn werden als Stornierung mit anschließender Neubuchung behandelt.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

7.1 Nimmt der Partner, dessen Reiseleiter oder dessen Reiseteilnehmer einzelne oder ganze Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder auf der Reise aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch VOYAGE

VOYAGE kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen, bzw. von einzelnen Reiseleistungen ausschließen:

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Partner, dessen Reiseleiter oder dessen Reiseteilnehmer die Durchführung ungeachtet einer Mahnung durch VOYAGE, deren Mitarbeiter oder eines Leistungsträgers nachhaltig stört; oder wenn der Partner oder einzelne Reiseteilnehmer sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages, bzw. der Ausschluss von einzelnen Reiseleistungen gerechtfertigt ist. VOYAGE behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Sollten VOYAGE durch eine vorzeitige Rückreise, die auf Grund einer wirksamen fristlosen Kündigung erfolgt, zusätzliche Kosten entstehen, so hat der Partner auch diese Kosten zu erstatten.

8.2 Ohne Einhaltung einer Frist bei Zahlungsverzug des Partners.

8.3 Bis 60 Tage vor Reiseantritt, wenn die Mindestteilnehmerzahl (falls nicht abweichend ausgeschrieben, gilt 25 Personen pro Fahrt) nicht erreicht wird. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich in voller Höhe erstattet. Für den Fall, dass für VOYAGE bekannt ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, verpflichtet sich VOYAGE, den Partner hierüber unverzüglich zu unterrichten, und von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.4 Wenn die Reise wegen außergewöhnlicher, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände (höherer Gewalt: z.B. Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, können beide Seiten den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für bereits erbrachte Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen kann VOYAGE den anteiligen Reisepreis verlangen.

## 9. Haftung

9.1 VOYAGE haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

9.2 Die vertragliche Haftung von VOYAGE für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Partners oder dessen Reiseteilnehmer weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit VOYAGE für einen dem Partner oder dessen Reiseteilnehmern entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung aus Delikt, für etwaige Sachschäden, die ebenfalls auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist ebenfalls auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen VOYAGE ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9.3 VOYAGE haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen

lediglich vermittelt werden, oder in der Reiseausschreibung, Bestätigung/Rechnung als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Jegliche Kosten/Beeinträchtigungen, die ohne Verschulden durch VOYAGE, z.B. durch Zeitverschiebungen, Staus, technische Defekte, menschliches Versagen, Grenzabwicklungen u.v.a. entstehen, werden nicht erstattet. VOYAGE haftet nicht für Schäden, die dem Reisenden durch höhere Gewalt entstehen.

## 10. Mitwirkungspflicht

10.1 Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der durch den Partner eingesetzte Reiseleiter und jeder Teilnehmer verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Dazu gehört unter anderem, den betreffenden Leistungsträger oder seine Beauftragten unverzüglich über die Beanstandungen zu informieren. Die örtlichen Leistungsträger sind verpflichtet, bei berechtigten Beanstandungen für Abhilfe zu sorgen, sofern dies kurzfristig möglich ist.

10.2 Ist eine umgehende Besserung/Regelung nicht möglich, muss der durch den Partner eingesetzte Reiseleiter/dessen Reiseteilnehmer die Reklamation unverzüglich in Textform bei dem zuständigen VOYAGE-Mitarbeiter bekannt geben und sich die Meldung in Textform bestätigen lassen.

10.3 Ist der VOYAGE-Mitarbeiter nicht erreichbar, hat sich der Reiseleiter/Reiseteilnehmer unverzüglich direkt an VOYAGE zu wenden, welche telefonisch unter D-05237-89080 zu erreichen ist. Bei berechtigten Reklamationen werden die Telefonkosten gegen Quittung erstattet.

10.4 Unterlässt es der eingesetzte Reiseleiter/Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel unverzüglich anzuzeigen oder seinen vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen, so tritt ein evtl. Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.5 Will der Vertragspartner im vorliegenden Vertrag, aufgrund eines Reisemangels gem. §§ 615 c BGB nach § 615 e BGB oder aus anderem wichtigen Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, ist VOYAGE zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich oder für den Partner unzumutbar ist.

## 11. Pflichten des Partners

11.1 Der Partner verpflichtet sich, VOYAGE die für die Organisation der Reise erforderlichen Informationen zur Gruppe (Teilnehmerliste etc.) fristgerecht in der angeforderten Form und Anzahl zuzusenden.

11.2 Der Partner ist für die Beachtung und die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von VOYAGE bedingt sind. Im Besonderen ist der Partner für die Einhaltung der jeweiligen Pass-, Gesundheits- und Zollbestimmungen verantwortlich. Entsprechende Informationen zum Zielgebiet können bei VOYAGE angefordert werden.

11.3 Der Partner ist dafür verantwortlich, dass jeder Teilnehmer die Bestimmungen des Reiselandes, insbesondere der Haus- bzw. Campingplatzordnung einhält. Verstöße gegen die Bestimmungen können Ansprüche seitens VOYAGE gegen einzelne Teilnehmer begründen. Bei Verstößen haftet der Partner.

## 12. Ausschluss und Verjährung von Ansprüchen

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Dies sollte in Textform geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

12.2 Ansprüche des Partners nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von VOYAGE, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von VOYAGE beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VOYAGE oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von VOYAGE beruhen.

12.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

12.4 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Dieo.g. Ansprüchen sind gegenüber VOYAGE Reiseorganisation GmbH, Nord-West-Ring 4, 32832 Augustdorf geltend zu machen.

## 13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

13.1 Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, bzw. der Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, bzw. der gesamten Vertragsbedingungen zur Folge.

## 14. Gerichtsstand

14.1 Gerichtsstand ist - soweit zulässig - für beide Teile Detmold.

14.2 Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

## 15. Anbieter der Paketreisen

Anbieter aller Reisen, soweit dies nicht ausdrücklich erwähnt, ist: VOYAGE Reiseorganisation GmbH, Nord-West-Ring 4, 32832 Augustdorf